



Satzung des VCP Medingen Stamm Silberkranich e.V.

Medingen, den 06.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Medingen Stamm Silberkranich e.V.“, abgekürzt „VCP Medingen Stamm Silberkranich e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Kloster Medingen, Klosterweg 1, 29549 Bad Bevensen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V., nachfolgend VCP e.V. genannt, und des VCP Land Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung; Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand des VCP Medingen Stamm Silberkranich e.V. Der Antrag muss in jedem Fall den Namen, das Geburtsdatum, eine Telefonnummer und die Anschrift des Beitrittswilligen enthalten. Bei Minderjährigen haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag schriftlich zuzustimmen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einer absoluten Mehrheit.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Der VCP Medingen Stamm Silberkranich e.V. erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
- (5) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimm-, Wahl- und Antragsrecht selbst aus. Eine Stimmabgabe durch ihre Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.
- (6) Minderjährige, die das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet



- a. durch Tod des Mitglieds
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:
- (4) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - a. Die Wahl des Vorstandes,
 - b. Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - c. Wahl des Kassenwarts,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.
- (6) Die in der Einladung angesetzten Tagesordnungspunkte können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung in der Ladung durch Mitglieder mit einem Antrag an den Vorstand innerhalb der Frist ergänzt werden. Dieser hat alle Mitglieder des Vereins umgehend über die Änderung der Tagesordnung zu informieren. Über diese Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung sich dann beraten, wirksam über diese Tagesordnungspunkte abstimmen und Beschlüsse fassen. Während der Mitgliederversammlung dürfen darüber hinaus Tagesordnungspunkte kurzfristig ergänzt werden, insofern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen sich dafür ausspricht. Auch über diese kurzfristigen Tagesordnungspunkte darf sich beraten werden und es darf über diese wirksam abgestimmt werden, um einen Beschluss zu verabschieden.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Jedes Mitglied besitzt erst nach der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jedes Stimmrecht wiegt gleich viel.
- (10) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem zu wählenden Protokollführer zu erstellen. Das Protokoll muss durch den Vorstand gezeichnet und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (12) Sofern von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert, müssen alle Wahlen in geheimer Form stattfinden.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Kassenwart.



- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Wahl des Kassenwartes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr.
- (6) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder bis zu seiner Wiederwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte, verantwortet die inhaltliche Arbeit und übernimmt die Außenvertretung des Vereins.
- (8) Der Kassenwart verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins, führt Buch und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er kann für Fehlverhalten in seinem Amt haftbar gemacht werden.
- (9) Das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen bedarf der Zustimmung des Kassenwarts.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt zum 1.11. jedes Jahres und endet am 31.10 des Folgejahres.
- (2) Der Jahresabschluss und der Kassenbericht werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion.